

Gegenüber der Richtlinie Zertifizierung 2022 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2023 gültig. Das Dokument erhält die Bezeichnung „Richtlinie Zertifizierung 2023“.

Kapitel	Änderung	Seite
Abkürzungsverzeichnis	<p>Verschiebung zuvor unter Kapitel 1.3</p> <p>Ergänzung</p> <p>ANG Ausnahmegenehmigung BiB Betriebsindividuelle Bewilligung DTSchB Deutscher Tierschutzbund e.V. EUIPO Europäische Union für geistiges Eigentum GVO Gentechnisch veränderte Organismen IFS International Featured Standard InVeKos Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem KAT Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V. MU Mitgeltende Unterlauge QM Milch Qualitätsmanagementsystem Milch der QM Milch e.V. QS Qualität und Sicherheit GmbH VLOG Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. ZID Zentrale InVeKos Datenbank</p> <p>Streichung und Ergänzung</p> <p>K.O.-Anforderung Knock-Out-Anforderung lAbw Leichte Abweichung von einer TSL- Anforderung, die insbesondere ohne direkte negative Auswirkungen auf den Tierschutz ist n.a. Nicht anwendbar, TSL-Anforderung ist nicht anwendbar sAbw Schwere Abweichung von einer TSL- Anforderung, die insbesondere den Tierschutz negativ beeinflusst TSL-System Tierschutzlabel-System „Für Mehr Tierschutz“</p>	5
Zeichenerklärung	Verschiebung zuvor unter Kapitel 1.3	5
1.1 Grundlegendes und Ziele	Redaktionelle Änderungen	6
1.2 Geltungsbereich	Redaktionelle Änderungen	7
1.3 Begriffe	<p>Umbenennung zuvor 1.3 Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung</p> <p>Streichung der Unterkapitel 1.3.2 Abkürzungen 1.3.3 Zeichenerklärung</p>	7f.

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Redaktionelle Änderungen Neu Ausnahmegenehmigung Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind generell zeitlich befristet.</p> <p>Betriebsindividuelle Bewilligung Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebes als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.</p> <p>Zulassungsaudit Das selbständige Durchführen eines TSL-Audits durch einen Auditoren-Anwärter in Begleitung eines zugelassenen TSL-Auditors oder Beraters des Deutschen Tierschutzbundes.</p> <p>Konkretisierung Parallelhaltung Tierhaltung der gleichen Tierart und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Mastschweinehaltung neben einer konventionellen Mastschweinehaltung oder Mastschweinehaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebes.</p> <p>Systemkette Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware erforderlich und verantwortlich sind, bilden eine Systemkette.</p> <p>Verschiebung <i>zuvor unter 6.4.1 Bewertungen und inhaltliche Überarbeitung</i></p> <p>Vormals Wiederholende Abweichung Bezogen auf die Einstufung der Abweichung und unabhängig vom Sachverhalt/Prüfpunkt, z.B. es wurden wiederholt leichte Abweichungen festgestellt; innerhalb des Teilnahmezeitraums (= Zeitraum vom Erstaudit bis zum aktuellen Audit)</p> <p>Wiederkehrende Abweichung Den gleichen Sachverhalt/Prüfpunkt betreffend, innerhalb des Teilnahmezeitraums (= Zeitraum von Erstaudit bis zum aktuellen Audit).</p>	

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Neu</p> <p>Wiederholende Abweichung Erneut auftretende Abweichung denselben Sachverhalt betreffend in einem aufeinanderfolgenden Audit.</p> <p>Wiederkehrende Abweichung Erneut auftretende Abweichung denselben Sachverhalt betreffend in einem späteren Audit, nachdem diese Abweichung zwischenzeitlich und über einen längeren Zeitraum nicht aufgetreten ist (nicht berücksichtigt werden müssen Abweichungen, die länger als 24 Monate zurückliegen).</p>	
2.2 Facharbeitsgruppen	Redaktionelle Änderung	9
2.3 Anforderungen des Tierschutzlabel-Systems	<p>Ergänzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haltung Geflügel: Umfasst Junghennen, Legehennen, Masthühner, Hähne • Transport und Schlachtung: Umfasst den Transport und die Schlachtung von Schweinen (Mastschweine, Sauen und Zuchteber), von Geflügel (Masthühner, Legehennen und Hähne) sowie von Rindern (Milchkühe und Mastrinder) <p>Redaktionelle Änderung</p>	10
2.4 Revision der Richtlinien und Übergangsfrist	Redaktionelle Änderung	10
3.1 Systemketten im Tierschutzlabel-System	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Ergänzung [...] Hierzu zählen der landwirtschaftliche Bereich (Tierhaltung), der Bereich Transport und Schlachtung (Transport sowohl von Jung- als auch von Schlachttieren) sowie die Bereiche Zerlegung und Verarbeitung (sowohl Veredelung als auch die Herstellung von Convenience-Produkten sowie Heimtiernahrung) und der Verkauf von verpackter und nicht-verpackter Ware (Metzgerei, Fleischerei und Bedientheken im LEH) sowie Handelsprozesse und AHV.</p>	11
3.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Tierschutzlabel-System	Redaktionelle Änderung	11
3.3 Verantwortlichkeiten der Markenlizenznehmer und Systemteilnehmer	<p>Streichung Bei der Beauftragung durch den Markenlizenznehmer oder einer Organisation, die für Betriebe deren Teilnahme am</p>	12

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>TSL-System verwaltet (zum Beispiel eine Erzeugergemeinschaft), ist zwischen diesen und der Zertifizierungsstelle eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.</p>	
<p>4.2.1 Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips</p>	<p>Streichung und Konkretisierung</p> <p>Vormals Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Bewertung von Auditberichten (Review) durch mindestens eine dafür qualifizierte, vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene Person (bewertende Person) erfolgt. Das Vier-Augen-Prinzip muss eingehalten werden, das heißt: Die bewertende Person darf das Audit nicht selbst durchgeführt haben.</p> <p>Neu Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Bewertung von Auditberichten (Review) durch mindestens eine dafür qualifizierte, vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene Person (bewertende Person) erfolgt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird. Dies gilt sowohl für die Bewertung als auch für die Zertifizierungsentscheidung.</p>	<p>13</p>
<p>4.2.3 Ausrüstung der Auditoren</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Konkretisierung [...] Dem Deutschen Tierschutzbund wird das Bereitstellen der entsprechenden Ausrüstung vor Aufnahme der Tätigkeit in schriftlicher Form nachgewiesen.</p>	<p>14</p>
<p>4.2.4 Labelnutzung</p>	<p>Ergänzung Das Label des TSL kann von der Zertifizierungsstelle gemäß der Anforderungen der → Richtlinie Gestaltung genutzt werden. Bei Verwendung auf Zertifikaten ist es zudem gemäß der Anforderungen unter Kapitel 6.7.2 zu verwenden.</p>	<p>14</p>
<p>5.1.1 Qualifikationen</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Konkretisierung Bevor eine bewertende Person die Zulassung erhält, muss sie an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle (siehe Kapitel 5.3.1.2) oder an einer Erstschulung des Deutschen Tierschutzbundes (siehe Kapitel 5.3.1.1) teilgenommen haben. Sofern die Erstschulung durch die Zertifizierungsstelle geleistet wird, sind hat diese die</p>	<p>16</p>

Kapitel	Änderung	Seite
	entsprechenden Schulungsunterlagen vorab vom dem Deutschen Tierschutzbund zwei Wochen vor dem geplanten Schulungstermin zur Freigabe vorzulegen freigeben zu lassen (zertifizierung@tierschutzlabel.info). Ein Nachweis über die interne TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle ist dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich schriftlich vorzulegen.	
5.2.1 Qualifikationen	<p>Redaktionelle Änderung und inhaltliche Korrektur</p> <p>Vormals Der Auditor muss über die fachliche Qualifikation sowie Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen (Agrar-, Futtermittel- und/oder Lebensmittelrecht) und der Produkte und Prozesse im zu kontrollierenden Bereich verfügen. Zusätzlich muss der Auditor über mindestens sechs Monate branchenspezifische Berufserfahrung verfügen. [...]</p> <p>Neu Der Auditor muss über die fachliche Kompetenz verfügen. Dazu gehören unter anderem folgende Qualifikationen: Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen (Agrar-, Futtermittel- und/oder Lebensmittelrecht) und der Produkte sowie Prozesse im zu kontrollierenden Bereich, außerdem eine über mindestens sechs Monate branchenspezifische Berufserfahrung. [...]</p>	17
5.2.4 Zulassungsaudits	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Ergänzung Haltung Hähne (Tabelle 1)</p> <p>Die Ergebnisse des Zulassungsaudits erfasst der zugelassene Auditor oder Berater des Deutschen Tierschutzbundes in der → Mitgeltende Unterlage 8.3 "Bewertung von Zulassungsaudits" und übermittelt sie an den Deutschen Tierschutzbund (zertifizierung@tierschutzbund.de).</p>	18f.
5.2.5	Redaktionelle Änderung	19
5.2.6 Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors	Redaktionelle Änderung	19
5.2.7 Ruhen und Aufheben der Zulassung eines Auditors	Redaktionelle Änderung	19
5.3.1 Schulungen vor Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person	Redaktionelle Änderung	20

Kapitel	Änderung	Seite
5.3.1.2 Interne TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Konkretisierung Inhalte dieser Schulung sind die Labeldokumente (Richtlinien, Checklisten) des entsprechenden Bereichs sowie die Regeln für die unabhängigen Kontrollen (siehe Kapitel 6). Die Durchführung und Teilnahme an einer internen TSL-Schulung ist vor Zulassung und zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund schriftlich nachzuweisen. Die entsprechenden Schulungsunterlagen sind werden dem vom Deutschen Tierschutzbund zwei Wochen vor dem geplanten Schulungstermin zur Freigabe vorgelegt freigegeben (zertifizierung@tierschutzlabel.info).</p>	20
6 Regeln für die unabhängige Kontrolle	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Streichung Bei der Beauftragung durch den Markenlizenznehmer oder eine Organisation, die für Betriebe deren Teilnahme am TSL-System verwaltet (zum Beispiel eine Erzeugergemeinschaft), ist zwischen diesen und der Zertifizierungsstelle eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.</p> <p>inhaltliche Überarbeitung und Ergänzung</p> <p>Vormals Es liegt im Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, nach Prüfung im Einzelfall Abweichungen von bestimmten TSL-Anforderungen zu genehmigen. Hierzu informiert der Betriebsverantwortliche den Deutschen Tierschutzbund frühzeitig darüber, dass bestimmte TSL-Anforderungen voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Nach Prüfung wird dem Betrieb die Genehmigung in Form einer Ausnahmegenehmigung (ANG) oder einer betriebsindividuellen Bewilligung (BiB) ausgesprochen.</p> <p>Neu [...] Der Deutsche Tierschutzbund kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen (ANG) oder Betriebsindividuelle Bewilligungen (BiB) gewähren und hierfür zusätzliche Anforderungen formulieren, deren Einhaltung zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen der bereichsspezifischen Richtlinie von den Zertifizierungsstellen abzuprüfen sind. [...]</p> <p>Eine BiB erkennt den aktuellen (baulichen) Status des Betriebes als ausreichend für den Tierschutz an und ist</p>	22

Kapitel	Änderung	Seite
	zeitlich unbefristet, bis eine bauliche Maßnahme vorgenommen wird oder diese in Folge einer Richtlinien-Änderungen widerrufen wird.	
6.1 Ankündigung von Audits	<p>Streichung und Konkretisierung In allen Bereichen des TSL-Systems sind die Audits unangekündigt durchzuführen. Die Audits erfolgen komplett unangekündigt, das heißt es erfolgt keine vorherige Benachrichtigung der Betriebe und Unternehmen. Für den Fall, dass TSL-Audits mit einem/mehreren weiteren Standard/s in Kombination durchgeführt werden, dürfen diese ebenso nur unangekündigt durchgeführt werden. [...]</p> <p>Ergänzung Nur Erstaudits, Zentralaudits sowie zusätzliche Dokumentenaudits erfolgen angekündigt.</p>	22
6.2.1 Erstaudit	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Neu Haltung Hähne Das Erstaudit muss bis zum 28. Lebenstag ab Einstellung erfolgreich durchgeführt worden sein, damit die Tiere dieses Durchgangs ab dem Datum der Zertifikatsausstellung als TSL-Tiere vermarktet werden können.</p> <p>Ergänzung Haltung Legehennen [...] Sofern dieser Zeitraum überschritten wurde und das Erstaudit später durchgeführt wird, ist bei erfolgreichem Erstaudit das TSL-Zertifikat frühestens sechs Wochen nach Auditdatum auszustellen, um sicherzustellen, dass diese Tiere mindestens sechs Wochen gemäß TSL-Anforderungen gehalten worden sind, bevor die Eier als TSL-Eier vermarktet werden.</p>	24
6.2.3 Nachaudit	<p>Ergänzung und Konkretisierung [...] Die Zertifizierungsstelle kann entscheiden, in einem Nachaudit ausschließlich die Anforderungen zu überprüfen, bei denen im vorangegangenen Audit Abweichungen festgestellt wurden. Hierbei sind sowohl die Umsetzung als auch die Wirksamkeit von festgelegten Korrekturmaßnahmen zu überprüfen. Sofern sich die festgestellten Abweichungen ausschließlich auf Anforderungen zur Dokumentation beziehen, ist es außerdem zulässig, die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen anhand schriftlicher Nachweise zu</p>	25

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>überprüfen.</p> <p>Der Zeitpunkt des Nachaudits ist von der Zertifizierungsstelle so zu wählen, dass die Umsetzung und Wirksamkeit der vereinbarten Korrekturmaßnahmen überprüft werden kann. Sofern sich festgestellte Abweichungen auf Fehler bei der Tierhaltung oder im Umgang mit Tieren beziehen, solte muss das Nachaudit innerhalb von vier Wochen nach dem vorangegangenen Audit durchgeführt werden. Andernfalls ist das Nachaudit spätestens drei Monate nach dem vorangegangenen Audit durchzuführen.</p> <p>Nachaudits gelten nicht als Folgeaudits. Darüber hinaus erfolgt keine Anpassung der Risikoeinstufung.</p>	
6.2.4 Dokumentenaudit	<p>Konkretisierung [...] Bei Entscheidung für diese Auditoption ist pro Kalenderjahr mindestens ein Dokumentenaudit stets zusätzlich einzuplanen durchzuführen. Ein Dokumentenaudit ist kein Zertifizierungsaudit. Die Zertifizierungsstelle plant die Dokumentenaudits sowie gegebenenfalls erforderliche Nachaudits und stellt sicher, dass stets alle TSL-Anforderungen die Prüfgrundlage für ihre Zertifizierungsentscheidung bilden.</p> <p>Streichung Folgeaudits finden weiterhin unangekündigt und in der gemäß Risikoeinstufung festgelegten Häufigkeit pro Kalenderjahr statt. Der Umfang der unangekündigten Folgeaudits kann bei Entscheidung für die Option "Dokumentenaudit" um die Dokumentenprüfung reduziert werden. Sofern es sich um einen tierhaltenden Bereich handelt, werden in den unangekündigten Folgeaudits dann insbesondere die tierbezogenen Anforderungen sowie die dazu erforderlichen Dokumente geprüft. Die tatsächliche Auditdauer kann maximal zwei Stunden unter der Mindestdauer gemäß Risikoeinstufung liegen. Die Begründung ist im Auditbericht darzulegen.</p>	25
6.3 Durchführung von Audits	<p>Konkretisierung [...] Die Kenntnis der Ergebnisse vorangegangener Audits sowie der vereinbarten Korrekturmaßnahmen und deren Umsetzung und Wirksamkeit gehört zur organisatorischen Vorbereitung eines Audits.</p>	26
6.3.1 Betriebsbeschreibung	<p>Ergänzung Die Zertifizierungsstelle weist den Betrieb darauf hin, dass ihr Änderungen, die die Betriebsbeschreibung betreffen oder die</p>	26

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten, zeitnah zu melden sind. Sie kontrolliert und bestätigt die Aktualität und Vollständigkeit der Betriebsbeschreibung in jedem Folgeaudit durch die Unterschrift in der → Betriebsbeschreibung.</p>	
6.3.2 Auditablauf und –inhalte	<p>Streichung [...] Die Dokumentenprüfung dient zur Prüfung der erforderlichen Dokumentationen des Betriebes auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Die Betriebsbeschreibung ist auf Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf durch den Betrieb anzupassen. Während der Betriebsbegehung wird die praktische Umsetzung der TSL-Anforderungen erfasst und bewertet. Dem Auditor muss grundsätzlich Zugang zu allen für den jeweils zu kontrollierenden TSL-Bereich relevanten Bereichen und Betriebsstätten gewährt werden, sodass er die Umsetzung der TSL-Anforderungen vollständig beurteilen kann.</p>	27
6.3.3 Erfassung von Tierbezogenen Kriterien durch den Auditor	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Streichung und Konkretisierung [...] In der Tierhaltung werden die TBK sowohl am Tier selbst erfasst (im Gesamtbestand und in einigen Bereichen auch am Einzeltier) als auch auf Grundlage verschiedener Betriebsdokumente im Büro geprüft (zum Beispiel Stallplan, Bestandsbuch, Bestandsregister). Die Erfassung der TBK erfolgt gemäß der vorliegenden → Handbücher zur Erfassung Tierbezogener Kriterien sowie der dazugehörigen MU. Für Bereiche, in denen keine entsprechenden Handbücher vorliegen, gelten die Vorgaben der entsprechenden → Richtlinie. Für einige TSL-Bereiche existieren bereits Handbücher zur Erfassung von TBK (MU der jeweiligen → Richtlinie) mit detaillierten Erläuterungen zur Erfassung der TBK sowie Vorgaben für die Stichprobengröße zur Beurteilung auf Einzeltierebene.</p> <p>Sofern es unterschiedliche Ställe oder Tiergruppen gibt, muss aus der Dokumentation hervorgehen, in welchem Stall oder welcher Gruppe Auffälligkeiten festgestellt wurden. Auffälligkeiten sollten umfassend kurz beschrieben werden, um erkennen zu können, welche konkreten Probleme zum Zeitpunkt der Erfassung vorlagen. Für die Unterscheidung muss je Stall oder je Tiergruppe eine eigene separate TBK-Ergebnisübersicht erstellt werden.</p>	27
6.4 Dokumentation	Umbenennung <i>vormals 6.4 Auditbericht</i>	30

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Konkretisierung Der vollständige Auditbericht enthält folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • [...] • Erfassungsbögen der TBK (Auditoren/Tierhalter) <p>[...]</p>	
6.4.1 Bewertungen	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Verschiebung unter Kapitel 1.3 Begriffe Wiederholende Abweichung Wiederkehrende Abweichung</p>	30f.
6.4.2 Korrekturmaßnahmen	<p>inhaltliche Korrektur Für alle leichten und schweren Abweichungen sind dem Auditor seitens des Betriebs vor Ort Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen. Im Maßnahmenplan dokumentiert der Auditor die Abweichungen Bewertungen mit den dazugehörigen Bemerkungen und Korrekturmaßnahmen sowie einer Frist für die Umsetzung.</p> <p>Die Zertifizierungsstelle überprüft die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen. Bei schweren Abweichungen ist die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen in einem Nachaudit zu kontrollieren (siehe Kapitel 6.2.3). Sofern sich die festgestellten Abweichungen ausschließlich auf Anforderungen zur Dokumentation beziehen, ist es außerdem zulässig, die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen anhand schriftlicher Nachweise zu überprüfen, ob die Abweichung durch die Korrekturmaßnahme abgestellt wurde.</p> <p>Streichung [...]</p> <p>Weiterer Ablauf nach K.O.-Bewertung Bei einer K.O.-Bewertung wird das aktuelle Zertifikat ausgesetzt oder entzogen. [...]</p>	31

Kapitel	Änderung	Seite																														
6.5 Auditdauer und Audithäufigkeit	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Überarbeitung (Tabelle 3: Risikokategorien für die Auditdauer)</p> <p>Vormals</p> <table border="1" data-bbox="619 678 1347 862"> <thead> <tr> <th>Summe Risikopunkte</th> <th>Risikokategorie</th> <th>Auditdauer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 - 2</td> <td>1</td> <td>mind. 4 Stunden</td> </tr> <tr> <td>3 - 4</td> <td>2</td> <td>mind. 5 Stunden</td> </tr> <tr> <td>mehr als 4</td> <td>3</td> <td>mind. 6 Stunden</td> </tr> </tbody> </table> <p>Neu</p> <table border="1" data-bbox="619 931 1347 1290"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Summe Risikopunkte</th> <th rowspan="2">Risiko-kategorie</th> <th colspan="2">Auditdauer</th> </tr> <tr> <th>Tierhaltung</th> <th>nachgelager-ter Bereich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 - 2</td> <td>1</td> <td>mind. 2 Stunden</td> <td>mind. 3 Stunden</td> </tr> <tr> <td>3 - 4</td> <td>2</td> <td>mind. 3 Stunden</td> <td>mind. 4 Stunden</td> </tr> <tr> <td>mehr als 4</td> <td>3</td> <td>mind. 4 Stunden</td> <td>mind. 5 Stunden</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Verarbeitung (ausgenommen Bedientheken, Frischetheken, AHV siehe Kapitel 6.6), Transport und Schlachtung</p> <p>Neu im Zuge der Überarbeitung der Mindestdauer der Audits: Die vorgegebene Mindestdauer der Audits in den tierhaltenden Bereichen ist einzuhalten und darf nicht unterschritten werden.</p> <p>Die vorgegebene Mindestdauer der Audits im nachgelagerten Bereich kann im begründeten Fall um maximal zwei eine Stunden reduziert werden. Die Begründung ist im Auditbericht (Deckblatt) zu hinterlegen.</p>	Summe Risikopunkte	Risikokategorie	Auditdauer	0 - 2	1	mind. 4 Stunden	3 - 4	2	mind. 5 Stunden	mehr als 4	3	mind. 6 Stunden	Summe Risikopunkte	Risiko-kategorie	Auditdauer		Tierhaltung	nachgelager-ter Bereich	0 - 2	1	mind. 2 Stunden	mind. 3 Stunden	3 - 4	2	mind. 3 Stunden	mind. 4 Stunden	mehr als 4	3	mind. 4 Stunden	mind. 5 Stunden	32
Summe Risikopunkte	Risikokategorie	Auditdauer																														
0 - 2	1	mind. 4 Stunden																														
3 - 4	2	mind. 5 Stunden																														
mehr als 4	3	mind. 6 Stunden																														
Summe Risikopunkte	Risiko-kategorie	Auditdauer																														
		Tierhaltung	nachgelager-ter Bereich																													
0 - 2	1	mind. 2 Stunden	mind. 3 Stunden																													
3 - 4	2	mind. 3 Stunden	mind. 4 Stunden																													
mehr als 4	3	mind. 4 Stunden	mind. 5 Stunden																													
6.6.1 Definition einer Gruppe	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Ergänzung Für die Gruppensertifizierung wird eine Gruppe aus verschiedenen Teilnehmern (Betrieben und/oder verschiedenen Standorten) gebildet. Eine Gruppe definiert sich ab drei Teilnehmern. Die Teilnehmer der Gruppe müssen zentral organisiert sein. Der Organisator muss gewährleisten, dass sämtliche Gruppenteilnehmer die</p>	33																														

Kapitel	Änderung	Seite
	Vorgaben des TSL anerkennen. Der Gruppenorganisator ist verantwortlich dafür, dass die Gruppenteilnehmer die Eigenkontrollen für das TSL durchführen und die erforderlichen Dokumentationen vorliegen. Darüber hinaus legt der Organisator jährlich zum 1. Januar eine → Gruppenbeschreibung vor.	
6.6.2 Audithäufigkeit und –dauer, Stichprobenumfangsermittlung	Redaktionelle Änderungen	33f.
6.6.3 Kontrolle von Korrekturmaßnahmen	Redaktionelle Änderung Streichung Werden bei einem Gruppenteilnehmer schwere oder K.O.- Abweichungen festgestellt, ist die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen innerhalb von sechs Wochen in einem Nachaudit (Kapitel 6.2.3) des betroffenen Betriebes/des Teilnehmers zu kontrollieren. Die Kostenübernahme für das Nachaudit muss zwischen der Zentrale und den Teilnehmern geregelt werden.	34
6.6.4 Kontrolle des Gruppenorganisations (Zentralaudit)	Streichung Für die Festlegung von Audithäufigkeit und -dauer für den Gruppenorganisator wird keine Risikoeinstufung durchgeführt. Ein Zentralaudit ist einmal im Kalenderjahr durch dieselbe Zertifizierungsstelle durchzuführen, die auch die Gruppenteilnehmer auditiert. Die Mindestauditdauer beträgt eine Stunde. Hierfür wird vom Deutschen Tierschutzbund eine eigene Checkliste zur Verfügung gestellt, mit der übergreifende Prozesse und Dokumente abgeprüft werden können. Das Zentralaudit kann angekündigt werden.	34
6.7.2 Ausstellung von Zertifikaten	Redaktionelle Änderungen Ergänzung (Tabelle 5: Labelnutzung auf Zertifikaten) Label in Originalversion Einstiegstufe <ul style="list-style-type: none"> • Haltung Hähne • Haltung Mastrinder Label in Originalversion Premiumstufe <ul style="list-style-type: none"> • Haltung Hähne • Haltung Mastrinder 	35ff.
6.7.3 Gültigkeit und Aufrechterhaltung der Zertifizierung	Redaktionelle Änderungen	37

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>inhaltliche Anpassung Eine Zertifizierungsentscheidung ist mindestens jährlich zu treffen. Das Zertifikat gilt grundsätzlich bis zur nächsten Zertifizierungsentscheidung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Die Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass keine Zertifizierungslücke entsteht. Dies genannten Punkte gilt gelten nicht, wenn das Zertifikat entzogen wurde (siehe Kapitel 6.7.4). Die Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass keine Zertifizierungslücke entsteht.</p>	
6.7.4 Entzug von Zertifikaten	<p>Konkretisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dreimalige begründete Verweigerung des Audits in Folge 	37
7.1 Betriebskontrolle	<p>Ergänzung</p> <p>[...] Wird ein Audit aufgrund eines Verdachtsfalles bei der zuständigen Zertifizierungsstelle in Auftrag gegeben, fällt dieses nicht in den Rahmen der gemäß Risikoeinstufung festgelegten Anzahl an Folgeaudits. Resultieren bei solch einem Audit Konsequenzen, beispielsweise der Entzug eines bestehenden TSL-Zertifikates, sind die Kosten durch den Betrieb beziehungsweise Unternehmen selbst oder durch den Markenlizenznehmer zu tragen.</p>	39
7.4 Kontrolle von Auditberichten	<p>inhaltliche Anpassung [...] Die Zertifizierungsstelle muss zu einer zeitnahen Beseitigung von aufgetretenen Unklarheiten beitragen und nötigenfalls den Auditbericht die Bewertung korrigieren.</p>	40
8 Mitgeltende Unterlagen	Redaktionelle Änderungen	41